

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
<b>Band:</b>	91 (1994)
<b>Heft:</b>	11
<b>Artikel:</b>	Opferhilfegesetz : (k)ein Buch mit sieben Siegeln : Information und Koordination bleiben wichtig
<b>Autor:</b>	Martin, Gerlind
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-838449">https://doi.org/10.5169/seals-838449</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Opferhilfegesetz: (k)ein Buch mit sieben Siegeln

### Information und Koordination bleiben wichtig

Seit dem 1. Januar 1993 ist das Opferhilfegesetz (OHG) in Kraft – bald zwei Jahre Erfahrung mit dem neuen Gesetz haben die Verantwortlichen der kantonalen OHG-Stellen und die Fachpersonen der anerkannten Beratungsstellen. Vielen gemeinsam ist das Gefühl, noch immer nicht ganz durchzublicken. Das sehr offen formulierte Gesetz hat einerseits echt föderalistisch zu einer Vielzahl von Auslegungen und Interpretationen, Erlassen und Richtlinien geführt, andererseits zahlreiche Probleme für die Praxis geschaffen. – Das Schwerpunktthema befasst sich mit Schwierigkeiten, Lösungen und kritischen Anmerkungen zu Gesetz und Praxis.

So unrühmlich und für die betroffenen Menschen unakzeptabel die Machenschaften sind, die der nationalen Opferhilfeorganisation «Weisser Ring» zur Last gelegt werden – die Medienschlagzeilen haben die Opferhilfe und das Opferhilfegesetz (OHG) zahllosen Frauen und Männern in unserem Land in Erinnerung gerufen. Das OHG ist nämlich kein Gesetz, das in der Bevölkerung gut bekannt wäre. «Von unseren Klientinnen weiß bestimmt keine Bescheid über das OHG», vermutet beispielsweise Yvonne Weber, Mitarbeiterin im Frauenhaus Bern; und fügt bei, auch sie selber und ihre Kolleginnen würden sich damit erst befassen, seit es in Kraft sei.

«Haben Sie schon vom Opferhilfegesetz gehört?», fragten im letzten Januar zwei angehende Sozialarbeiterinnen je

85 Passantinnen und Passanten unterschiedlichen Alters, aus verschiedenen Berufen und sozialen Schichten in der Stadt Luzern: Zehn Frauen und zwölf Männer antworteten mit Ja. Von 17 angefragten Institutionen im Sozialbereich gaben fünf an, ihnen seien das OHG und die Einführungsgesetzgebung im Kanton Luzern unbekannt, elf antworteten mit «teilweise bekannt». Testtelefone bei Sozialdiensten verschiedener Spitäler, die als Notfalllinien den 24-Stunden-Pikett-Dienst machen, verliefen negativ: Die Leute, so Vini Gassmann, seien von der Situation überfordert gewesen und hätten über keinerlei Informationen verfügt.

#### Opfer

«Hilfe nach diesem Gesetz erhält jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), und zwar unabhängig davon, ob der Täter ermittelt worden ist und ob er sich schuldhaft verhalten hat.» OHG, Art. 2<sup>1</sup>

Die meisten Sozialtätigen befassen sich erst mit dem OHG, wenn sie mit der gesetzlichen Opferhilfe konfrontiert werden, fanden Vini Gassmann und Jeannette Fink in ihrer Diplomarbeit<sup>1</sup> unter anderem heraus. Aber auch: dass nach gezielter Information über das

OHG vor allem bei privaten Opferhilfestellen mehr als doppelt so viele Anfragen eingingen.

«Zwar gibt es nun das Gesetz, aber die Opfer sind nicht im Bild», kritisiert Vini Gassmann aufgrund der für die Diplomarbeit erhobenen Daten. Einzig der Kanton Zürich, der bereits 1991 mit Öffentlichkeitsarbeit begonnen habe, sei in diesem Bereich (inhaltlich und finanziell) professionell vorgegangen. Ziel dieser Informationstätigkeit sei es unter anderem, «die Opfer von Scham- und Schuldgefühlen zu befreien, und vor allem auch, die Männer anzusprechen. Die Schauermär vom Kavaliersdelikt oder von der Mitschuld der Frau soll in allen Bevölkerungsschichten gründlich widerlegt werden», beobachtet Gassmann. So publiziert die Zürcher Kontaktstelle Opferhilfe u. a. Informationen über bestehende Hilfsangebote und gibt Adressen von Stellen bekannt, die Hilfe anbieten; sie arbeitete an der Polizeibroschüre mit, organisiert Podiumsdiskussionen und in den Verkehrsbetrieben den Aushang von Bestellkarten für die Broschüre «Hilfe an Opfer von Sexualdelikten»; sie verleiht Bücher, Videos, Studien und Diplomarbeiten zu Themen wie Täter, Prävention, Gewalt allgemein, Pornographie, sexuelle Gewalt und Misshandlung von Kindern. «Das OHG müsste kontinuierlich Thema sein in den Medien», fordert Vini Gassmann und betont gleichzeitig, die Öffentlichkeitsarbeit dürfe nicht ausschliesslich an die Beratungsstellen delegiert werden, sondern müsste ebenso von den verschiedenen staatlichen und kantonalen Stellen geleistet werden. Die Kantone besässen «die natürliche Autorität, Öffentlichkeit zu schaffen».

### Opferhilfe-Delikte

Einerseits muss die Tat eine Gewaltkomponente aufweisen, andererseits muss eine direkte Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Opfers vorliegen. Klassische Opferhilfe-Delikte sind z. B. Tötungs- und Körperverletzungsdelikte, Raub, Freiheitsberaubung/Geiselnahme, Erpressung sowie die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität wie Vergewaltigung, sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Nötigung. Wenn eine sehr starke Beeinträchtigung der psychischen oder physischen Gesundheit des Opfers vorliegt, können im Einzelfall auch andere Delikte in Frage kommen.

Es ist in jedem Fall *unerheblich*, ob der Täter oder die Täterin vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, bekannt ist oder nicht, gefasst oder flüchtig, zurechnungsfähig oder nicht – ob das Opfer überhaupt eine Strafanzeige eingereicht hat oder nicht. *gem*

*Auslegung und Beispiele aus Bern*

### Verwaltungs- und Beratungsstellen

In den meisten Kantonen sind zwei *Verwaltungsstellen* für das OHG zuständig: für den Bereich Beratung eine Stelle im Sozialwesen (Fürsorgeamt, Sozialamt), für den Bereich Entschädigung/Genugtuung die Justizabteilung.<sup>2</sup> Ausbildung, Pflichtenheft und Anstellungsgrad der zuständigen Person(en) sind von Kanton zu Kanton verschieden. Annette Tichy bei-

spielsweise ist Juristin und führt als Fachbeamte im Fürsorgeamt des Kantons Bern seit dem 1. April 1994 die Koordinationsstelle Opferhilfe (Anstellungsrad: 50-Prozent, «was am Anfang klar zu wenig ist»). Ihr obliegt unter anderem die Aufsicht über und die Koordination der anerkannten Beratungsstellen im Kanton Bern sowie die gesamtschweizerische Koordination (sie ist Delegierte der Regionalkonferenz Nordwestschweiz in der gesamtschweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz); sie entscheidet über die Gesuche im Bereich Beratung, die die Kompetenz der Beratungsstellen (500 Franken) übersteigen, und macht

Öffentlichkeitsarbeit für das OHG. So erhalten alle Sozialdienste im Kanton Bern dieser Tage einen ausführlichen Brief, der wichtige Fragen rund ums OHG klären soll (Wer ist Opfer? Welche Leistungen stehen Opfern zu? Wie ist die OHG-Organisation im Kanton; was ist in einem Opferhilfe-Fall zu tun?). Ein OHG-Merkblatt bereits erhalten haben die AnwältInnen, in Vorbereitung ist ein einheitlicher OHG-Prospekt, den inskünftig alle Beratungsstellen abgeben werden.

Jeder Kanton hat eine oder mehrere Organisationen mit der Beratung betraut und als kantonale *OHG-Beratungsstellen* anerkannt.<sup>3</sup>

## Leistungen

Das Opfer oder dessen Angehörige haben in jedem Fall – auch wenn sich das Delikt vor dem Inkrafttreten des OHG ereignet hat – das Recht auf *unentgeltliche Beratung* durch eine der anerkannten Beratungsstellen in einem beliebigen Kanton. Die Beratungsstellen leisten auch *unentgeltliche Soforthilfe* nach dem Delikt, z. B. Bezahlung:

- der Reparaturkosten für eine beschädigte Brille
- einer Notunterkunft
- erster Abklärungen bei einer Anwältin
- von Transportkosten (Taxi ins Spital)
- eines Hütedienstes für Kinder einer verletzten Mutter
- der Auswechselung von Schlössern
- von Toilettenartikeln und/oder Kleidern (bei Aufenthalt in Frauенhaus).

Je nach den persönlichen Verhältnissen des Opfers (finanzielle Situation, Schwere des Delikts, Mitverschulden) können weitere Kosten (z. B. Arzt-, Anwalts-, Verfahrenskosten) übernommen werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen (Delikt nach 1.1.93, schlechte finanzielle Verhältnisse) haben Opfer Anrecht auf *Entschädigung* durch den Staat (z. B. Familienbegleitung bei sexuellem Missbrauch eines Mädchens, medizinische Kosten). Besonders schwer betroffene Opfer können – unabhängig ihrer finanziellen Situation – eine *Genugtuung* verlangen (Delikt nach 1.1.93). Frist: 2 Jahre.

Wird ein Täter in einem Strafverfahren zu Entschädigung/Genugtuung verurteilt und kann nicht bezahlen, so kommt das OHG zum Tragen und der Kanton bezahlt. *gem Auslegungen und Beispiele aus Bern*

Im Kanton Aargau etwa war dies bis vor kurzem einzig der Weisse Ring; laut Arturo Angelini, Adjunkt des kantonalen Sozialdienstes, «funktioniert die Opferhilfe auch nach dem Rückzug des Weissen Rings weiter», würden doch die beiden Beraterinnen auch inskünftig für den Kanton tätig sein. Es werde jetzt darum gehen, eine neue Trägerschaft zu schaffen.

Im Kanton Bern beispielsweise existieren sieben anerkannte Beratungsstellen, darunter die Frauenhäuser Biel und Bern sowie die Informations- und Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen. Für Gewaltdelikte wie Drohung, Nötigung, Körperverletzungen, Tötung und Verkehrsunfälle zuständig sind die neu geschaffenen Beratungsstellen Opferhilfe in Bern und Biel, die ihrerseits beispielsweise eng mit der Vereinigung Strassenverkehrsoptiker zusammenarbeiten. Den vom Gesetz geforderten 24-Stunden-Pikett-Dienst garantiert die Dargebotene Hand.

Die Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Beratungsstellen wird von beiden Seiten gelobt. Yvonne Weber vom Berner Frauenhaus schätzt die regelmässigen Sitzungen, denn im Alltag sei nach wie vor vieles unklar: Da diskutieren die BeraterInnen und die zuständige Fachbeamte der Fürsorgedirektion, die Juristin Annette Tichy, nicht nur administrative Fragen (etwa die Erstellung der von Bund und Kanton verlangten Statistiken, die Anonymisierung von Daten oder die Vereinfachung der Gesuchsformulare für Beiträge von über 500 Franken). Auch schwierige Fälle aus dem Alltag der OpferhelferInnen werden besprochen und Erfahrungen ausgetauscht, was Yvonne Weber als «sehr hilfreich»

empfindet – wie auch die Tatsache, dass Annette Tichy stets Ansprechpartnerin für aktuelle Fragen und schwierige Fälle sei. Tichy ihrerseits versteht die vielfältigen Schwierigkeiten der Fachleute in den Beratungsstellen, insbesondere sei es oft sehr schwierig zu entscheiden, ob eine Frau/ein Mann Opfer im Sinne des Gesetzes sei.

Die Zusammenarbeit und der Austausch auf *schweizerischer Ebene* geschieht in verschiedenen Gremien: Entsprechend den Regionen der Heimvereinbarung existieren vier *Regionalkonferenzen*, in welchen die kantonalen Verbindungsstellen vertreten sind. Jede Regionalkonferenz delegiert zwei Mitglieder in die drei- bis viermal jährlich tagende *gesamtschweizerische Verbindungsstellen-Konferenz*.

## Vertrauen auf normative Wirkungen

Die fehlende Bekanntheit des OHG ist nur ein Thema, das Verantwortliche in verschiedenen Kantonen und Opferhilfestellen beschäftigt. 24 Themenbereiche umfasst allein die Liste, die am OHG-Seminar vom letzten November in Interlaken entstanden ist. Ganz oben stehen Fragen zur Definition der Opfer, zur eindeutigen Bestimmung von Sofort- und mittelfristiger Hilfe sowie zur Kompetenzverteilung zwischen Regierung, Verwaltung und Beratungsstellen.

Die zahlreichen Unsicherheiten haben ihren Ursprung im Gesetz selber. Weil der Bund mit dem OHG kaum in die Autonomie der Kantone und ihrer Strafprozessordnungen eingegriffen und ihnen in der Ausgestaltung des Gesetzes viel (Interpretations-)Spiel-

raum überlassen hat, unterscheiden sich die Erlasse, Verfügungen und kantonalen Richtlinien teilweise sehr stark. So ist es möglich, dass Opfer eines bestimmten Deliktes in den meisten Kantonen Opfer laut OHG sind, in anderen aber nicht; beispielsweise akzeptiert der Kanton Neuenburg Strassenverkehrsopfer nicht als Opfer im Sinne des OHG. Restriktiv verstandene Soforthilfe wird in einigen Kantonen während der ersten 24 oder 48 Stunden nach der Straftat geleistet, in anderen während einem Monat. Knauserig oder grosszügig verhalten sich die einzelnen Kantone, wo sie festlegen, welche persönlichen Verhältnisse zu Kostenübernahmen durch die Beratungsstellen berechtigen und welche nicht.

Prioritär sei eine «ungefähre Vereinheitlichung» der Anwendung des OHG, umschreibt Ernst Zürcher, Zentralsekretär der Fürsorgedirektoren-Konferenz (FDK), die Aufgabe der schweizerischen Konferenz. Gleichzeitig schränkt er ein, eine absolute Schematisierung, beispielsweise der Ausrichtung von Genugtuung und Entschädigung, sei nicht möglich. Als Diskussionsgrundlage für die finanziellen Leistungen im Beratungsbereich sollen die in der Regionalkonferenz Westschweiz und Tessin auf Initiative von Genf erarbeiteten Richtlinien dienen. Ähnlich wie diejenigen der SKöF werden auch OHG-Richtlinien für die Kantone dereinst rechtlich nicht verbindliche Empfehlungen sein. «Sie werden mit der Zeit eine normative Wirkung haben», ist Ernst Zürcher mit Blick auf

## Fachleute sind gefragt – Weiterbildung ist nötig

Für Vini Gassmann ist aufgrund ihrer Diplomarbeit zum OHG klar, dass sowohl in den Beratungs- als auch in den Verwaltungs- und auf den Polizeistellen für den Umgang mit Opfern ausgebildete Fachleute arbeiten müssen – selbst wenn die entsprechenden Bestimmungen aus dem Vorentwurf zum OHG nicht vollumfänglich ins Gesetz aufgenommen wurden. «Im Verlaufe des Beratungsprozesses müssen sehr verschiedene Hilfsquellen erschlossen werden: materielle, juristische, psychotherapeutische, soziale. Die beratende Begleitung der Opfer erfordert überdurchschnittliche kommunikative Fähigkeiten und ein differenziertes Kennen von Interventionstechniken. Außerdem sind ein hinreichendes Wissen über das vorhandene soziale Netz so-

wie die Fähigkeit und Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit unerlässlich», formuliert sie Erwartungen an Opferhelferinnen und Opferhelfer einerseits, an eine Fachausbildung mit Weiterbildungsmöglichkeiten in der Opferbetreuung andererseits.

Eine Fachausbildung für Leute mit Grundausbildung im sozialen Bereich bieten in der deutschen Schweiz die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit in Solothurn, Bern und Luzern an. Themen der acht vergleichbaren Module sind u. a. Einführung ins OHG, Sachhilfe, psychische, medizinische, soziale Probleme des Opfers, Intervention und Betreuung, Formen der Wiedergutmachung, Institutionelle Vernetzung der Opferhilfe. *gem*

die Erfahrungen mit den SKöF-Richtlinien aber überzeugt.

Aktuell berät die Konferenz die vom Bund erarbeiteten Kriterien für die Abfassung des alle zwei Jahre fälligen Berichtes über die Verwendung der Finanzhilfe, die «viel Diskussionsstoff liefern». Es geht laut Ernst Zürcher in

erster Linie darum, praxisnahere Fragen zur Beratungsarbeit zu stellen und die Fragenkategorien zu vereinfachen. Anregungen übrigens, die die Verantwortlichen des Bundes – der Bund ist in der Konferenz mit beratender Stimme vertreten – weitgehend entgegennehmen würden.

*Gerlind Martin*

<sup>1</sup> Vini Gassmann/Jeannette Fink: Das Opferhilfegesetz. Eine Auseinandersetzung aus der Sicht der Sozialarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Situation im Kanton Luzern. Diplomarbeit aus der ASL Höhere Fachschule für Sozialarbeit Luzern, 1994. Zu beziehen via: ASL, Zentralstrasse 18, 6003 Luzern.

<sup>2</sup> Ein «Verzeichnis der kantonal zuständigen OHG-Stellen» ist erhältlich beim Sekretariat der FDK in Bern, Postfach 459, 3000 Bern 14, Tel. 031/371 04 29.

<sup>3</sup> Ebenda erhältlich: Adressliste aller anerkannten kantonalen OHG-Beratungsstellen.

## Verschiedene Wege führen auf eine OGH-Beratungsstelle

Wer beruflich oder privat mit einem Opferhilfe-Fall konfrontiert wird, sollte das Opfer oder dessen Angehörige auf eine der anerkannten Beratungsstellen\* schicken.

Oft melden sich Opfer selber, meist telefonisch, auf einer der Beratungsstellen oder die Stelle erhält via Opfermeldung der Polizei Name und Adresse eines Opfers. Laut OHG ist die Polizei zu einer Opfermeldung verpflichtet, ausser die betroffene Frau/der betroffene Mann lehnen dies ausdrücklich ab. Schriftlich oder telefonisch nimmt die Beratungsstelle mit den gemeldeten Personen Kontakt auf.

Auch wenn eine Person vor 1993 Opfer eines Gewaltdeliktes wurde, hat sie Anrecht auf Beratung und Hilfe; es ist unwesentlich, wie lange das Delikt zurückliegt. Eine Frist von zwei Jahren gilt hingegen für die Geltendmachung von Entschädigungs- oder Genugtu-

ungsforderungen aus Gewaltdelikten seit dem 1.1.93.

Die Fachperson(en) auf der Beratungsstelle müssen abklären, ob die rat- und hilfesuchende Person Opfer im Sinne des OHG ist. Wer beispielsweise psychische Grausamkeiten erleide, sei kein Opfer, wenn nicht ein im OHG vorgesehenes Delikt vorliege, verweist Annette Tichy vom Berner Fürsorgeamt auf Schwierigkeiten bei der Definition von Opfer. Das Opfer wird über das weitere Vorgehen beraten und wird beispielsweise weitervermittelt an eine Ärztin, einen Anwalt oder an eine spezialisierte Beratungsstelle. Die Opferhilfestellen leisten aber auch in eigener Kompetenz (finanzielle) Soforthilfe. Die Beratungsstellen klären die Opfer ausserdem auf über ihre Rechte, die ihnen das OHG gewährt. Beispielsweise ist der Persönlichkeitsschutz im Strafverfahren ver-